



Tarifvereinbarung zum Gesamtvertrag 1510141800

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.,
vertreten durch den Vorstand, Ingo-Felix Meier,
Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart,

- im nachstehenden Text kurz „BAG OKJE“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

A. Vergütungssätze WR-KJA

Die „Vergütungssätze Kinder- und Jugendarbeit“ für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Kurzbezeichnung: **WR-KJA**) wurden mit der BAG OKJE verhandelt.

I. Vergütungssätze

Die Vergütungssätze verstehen sich ohne Umsatzsteuer (netto).

1. Regelmäßige Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik)

Vergütungen für den Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2018

1.1 Vergütungssätze für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik) mit Ausnahme von Bildtonträgerwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

jährlich	EUR 128,00 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
vierteljährlich	EUR 35,20 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
monatlich	EUR 12,80 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung

1.2. Vergütungssätze für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik) einschließlich Bildtonträgerwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

jährlich	EUR 184,00 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
vierteljährlich	EUR 50,60 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
monatlich	EUR 18,40 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung

Vergütungen für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2019

1.1 Vergütungssätze für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik) mit Ausnahme von Bildtonträgerwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

jährlich	EUR 130,00 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
vierteljährlich	EUR 35,75 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
monatlich	EUR 13,00 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung

1.2. Vergütungssätze für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik) einschließlich Bildtonträgerwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

jährlich	EUR 187,00 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
vierteljährlich	EUR 51,43 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
monatlich	EUR 18,70 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung

Die folgenden Ziffern 2 bis einschließlich 6 dienen der Klarstellung. Die erwähnten Vergütungssätze werden nicht mit der BAG OKJE verhandelt.

2. Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz werden nach den Vergütungssätzen U-V (Live) bzw. M-V (Tonträgerwiedergaben) lizenziert. In Würdigung der besonderen Belange der Kinder- und Jugendarbeit wird der in den Vergütungssätzen vorgesehene Nachlass von 15 % für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung gewährt. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages werden die in den Vergütungssätzen U-V bzw. M-V vorgesehenen Vertragsnachlässe eingeräumt.

3. Musikaufführungen im Rahmen von Konzerten der Unterhaltungsmusik

Konzerte der Unterhaltungsmusik werden auf Basis der Vergütungssätze U-K lizenziert. In Würdigung der besonderen Belange der Kinder- und Jugendarbeit wird der in den Vergütungssätzen vorgesehene Nachlass von 15 % für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung gewährt. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages werden die in den Vergütungssätzen U-K vorgesehenen Vertragsnachlässe eingeräumt.

4. Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind

Die Vervielfältigung einzelner Werke aus dem Repertoire der GEMA wird über die Vergütungssätze VR-Ö lizenziert.

5. Klarstellung für den Abschluss von Jahrespauschalverträgen für Veranstaltungen oder Konzerte

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über die Durchführung von Veranstaltungen mit Musikdarbietungen oder Konzerten werden folgende Gestaltungsmöglichkeiten vereinbart:

- 5.1 Die in den Vergütungssätzen U-V bzw. M-V oder U-K vorgesehenen Vertragsnachlässe werden eingeräumt.
- 5.2 Bei Nachmeldungen von Veranstaltungen über die ursprüngliche Zahl hinaus, wird der bewilligte Nachlass auch für diese Veranstaltungen in der Jahresschlussabrechnung gewährt.
- 5.3 Im Jahrespauschalvertrag wird die Gesamtzahl der vorangemeldeten Veranstaltungsprofile des Begünstigten pro Jahr zusammengefasst (d.h. ein Mix von Tonträger- und Liveveranstaltungen bei der Anmeldung ist zulässig, die Abrechnung und Einräumung der Nachlässe erfolgt jedoch getrennt nach den entsprechenden Basistarifen der GEMA).
- 5.4. Wird die Zahl der gemeldeten Veranstaltungen nicht durchgeführt, erfolgt keine Gutschrift für die nicht genutzten Meldetermine.

6. Vereinfachung der Meldepflicht bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen

Die Pflicht zur Voranmeldung durch die Begünstigten dieses Rahmenvertrages an die GEMA für Veranstaltungen mit Musikdarbietungen wird erfüllt durch die Jahresmeldung der geplanten Veranstaltungen mit der Angabe des Datums, des Veranstaltungsortes/Raumes und des Entgelts für die Besucher/Innen.

- 6.1 Bei einer Veränderung der Voranmeldung für eine Veranstaltung erfolgt zeitnah eine Änderungsmeldung mit den erforderlichen Angaben an das GEMA-Kundencenter.

- 6.2 Werden zusätzliche Veranstaltungen über den gemeldeten Umfang hinaus im Kalenderjahr des Jahrespauschalvertrages durchgeführt, sind diese vorher mit den notwendigen Angaben an das GEMA-Kundencenter zu melden. Die Abrechnung erfolgt zu den gewährten Nachlässen im Jahrespauschalvertrag zum Jahresende.
- 6.3 Wird die Zahl der gemeldeten Veranstaltungen nicht erreicht, erfolgt keine Gutschrift für die nicht genutzten Meldetermine.
- 6.4 Erforderliche Angaben für alle Meldungen (Voranmeldung, Änderungsmeldung, Nachmeldung) sind immer die Kunden- bzw. Vertragsnummer, sowie die Angaben zum Datum, Ort/Raum, Eintritt/Entgelt.
- 6.5 Bei Einzelveranstaltungen mit Livemusik ist auch im Rahmen des Jahrespauschalvertrages die Einsendung von Musikfolgelisten / Programmen erforderlich, weil diese zur Steuerung der Verteilung der Tantiemen an die Urheber erforderlich sind. Diese können zusammengefasst pro Quartal dem GEMA-Kundencenter vorgelegt werden.
- 6.6 Beantragt der begünstigte Veranstalter eine Befreiung von der GEMA-Vergütung für ein sog. GEMA-freies Programm mit Livemusik, muss er innerhalb einer Woche durch Vorlage der Musikfolgeliste den Nachweis für die Aufführung Gema-freier Musiktitel führen und beim GEMA-Kundencenter vorlegen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Vergütungssatz WR-KJA gilt für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Achten Sozial-gesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), soweit diese Nutzungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen.

Begünstigte sind anerkannte Träger der Jugendhilfe nach den §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII. Sie müssen die Aufgaben dieses Leistungsbereiches der Jugendhilfe im Rahmen ihres gesetzlichen / satzungsmäßigen Auftrages erfüllen und ihre Angebote und Maßnahmen gemäß § 7 SGB VIII an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr richten.

Anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des vorstehenden Satzes sind die:

- a) örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kreise, kreisfreien Städte und aufgrund landesrechtlicher Regelung zu örtlichen Trägern bestimmte kreisangehörige Gemeinden) für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeinde-verbände ohne eigenes Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII, die gesetzlich oder in Abstimmung mit dem örtlichen Träger Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen, für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII,
- b) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten örtlichen freien Träger der Jugendhilfe für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII,
- c) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten regionalen Arbeitsgemeinschaften für Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 2 SGB VIII für ihre Kinder- und Jugendarbeit, soweit die Ziel- und Zweckrichtung ihrer Angebote und Maßnahmen den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) vom 14.4.1994“ entspricht; insbesondere muss ihre Tätigkeit auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII) ausgerichtet sein.

d) Begünstigungsfähig sind auch ehrenamtliche betriebene Einrichtungen im ländlichen Raum, die nach Prüfung und Bestätigung der 'Bundesarbeitsgemeinschaft offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e. V.' durch ihre Mitgliedschaft als anerkannt gelten.

Als begünstigte Einrichtung gilt auch der Zusammenschluss mehrere kleine Projekträume (bis zu einer Fläche von zusammengefasst maximal 200 qm) der Träger und JugendreferentInnen auf Landkreisebene sowie mobile Projekte der Mobilen Jugendarbeit. Als begünstigtes Angebot oder Projekt gilt auch das mobile und flexible Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (wie z. B. Spielmobil, Abenteuerspielplatz, Ferienbetreuung, mobiles Kino).

Die Vergütungen gem. Ziffer I 1 des Tarifes sind je Einrichtung des Trägers, in denen regelmäßige Musikwiedergaben im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, zu entrichten. Für Veranstaltungen gem. Ziffer I 2 und I 3 des Tarifes sind alle in der Anmeldung beschriebenen Räume für die begünstigten Veranstaltungen zulässig.

B. Einführung der Vergütungssätze WR-KJA

Die GEMA unterstützt die BAG-OKJE im Rahmen der Einführung der Vergütungssätze WR-KJA durch gemeinsam entwickelte Informationsmaterialien zu den Vergütungssätzen, abgestimmte Fragebögen sowie gemeinsame Informationsveranstaltungen auf Ebene der Landesverbände.

Die erstmalige Umsetzung und Nutzung der Vergütungssätze WR-KJA zum 01.01.2018 werden im Jahr 2019 von der Nutzervereinigung zusammen mit der GEMA auf Akzeptanz und Praxistauglichkeit evaluiert.

C. Laufzeit

Die Tarifvereinbarung wird für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 geschlossen.

München,

Stuttgart,

Georg Oeller

Ingo-Felix Meier